

Hinweisblatt zur Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO

Die österreichische Verordnung über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO) hat zum Ziel, dass Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten vermieden bzw. wiederverwendet werden, die Ressourcennutzung reduziert und die Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt werden.

1. Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 14. August 2018 für die Elektro- und Elektronikgeräte anzuwenden, die unter eine der dort im Anhang 1 genannten Gerätekategorien fallen. Dies jedoch nur dann, sofern es sich nicht um

1. Elektro- oder Elektronikgeräte, die Teile von Geräten sind, die unter keine der in Anhang 1 genannten Gerätekategorien fallen, oder
2. elektrische Glühlampen

handelt (§ 2 EAG-VO).

Anhang 1 der Verordnung benennt die folgenden Produkte:

Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, IT- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge), Spielzeug und Sport- und Freizeitgeräte, Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte), Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie automatische Ausgabegeräte.

Für alle nicht in Anhang 1 genannten Gerätekategorien und für elektrische Glühlampen gelten bis zum Ablauf des 14. August 2018 die Vorgaben in § 4 Abs. 1 bis 2b (Stoffverbote) und § 4a (Marktüberwachung) sowie § 4b EAG-VO (CE-Kennzeichnung und Konformitätsvermutung), wobei es sich um Pflichten der Hersteller der Produkte handelt.

2. Hersteller im Sinne der EAG-VO

Der Herstellerbegriff, den die EAG-VO meint, richtet sich nach § 13a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002).

Danach ist Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a des Konsumenschutzgesetzes,

1. Elektro- oder Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und verkauft oder
2. Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Z 1 auf dem Gerät angebracht ist, oder
3. Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführt oder aus Österreich zur Abgabe an Letztverbraucher ausführt oder
4. a) Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich an andere als Letztverbraucher vertreibt,
b) seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und
c) nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 1a einen Bevollmächtigten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß einer Verordnung nach § 14 bestellt hat oder
5. Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich durch Fernkommunikationstechnik direkt an Letztverbraucher vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

3. Pflichten der Händler

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 – 3 EAG-VO können Letztverbraucher ihre Elektro- und Elektronikaltgeräte aus ihrem privaten Haushalt an Sammelstellen oder bei sonstigen Rückgabemöglichkeiten, welche Hersteller oder Sammel- und Verwertungssysteme dafür einrichten, (zumindest) unentgeltlich zurückgeben. Die Letztverbraucher können diese Geräte jedoch auch Zug um Zug gemäß § 5 Abs. 2 oder 3 EAG-VO an den Letztvertreiber zurückgeben (§ 5 Abs. 1 Z 4 EAG-VO). Letztvertreiber ist jeder, der Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig einem Letztverbraucher anbietet (§ 3 Z 5 EAG-VO).

Der Letztvertreiber hat auf Verlangen des Letztverbrauchers bei Abgabe eines Elektro- oder Elektronikgerätes für private Haushalte ein Elektro- und Elektronik-Altgerät aus dem privaten Haushalt Zug um Zug unentgeltlich zurückzunehmen, sofern das

zurückgegebene Gerät von gleichwertiger Art ist und dieselbe Funktion wie das abgegebene Gerät erfüllt hat (§ 5 Abs. 2 Satz 1 EAG-VO).

Bei Rechtsgeschäften, in denen der Letztvertreiber Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte im Rahmen des Versandhandels, einschließlich des **elektronischen Versandhandels**, vertreibt, **kann der Letztvertreiber seine Verpflichtung zur Zugum-Zug-Rücknahme durch Einrichtung von mindestens zwei öffentlich zugänglichen Stellen je politischem Bezirk erfüllen**. Diese Stellen und deren Öffnungszeiten sind dem Letztverbraucher durch eine deutliche Information, insbesondere in Werbematerialien und **auf der Internetseite des Händlers bekannt zu geben** (§ 5 Abs. 3 EAG-VO).

Versandhändler, welche gleichzeitig als Hersteller im Sinne der EAG-VO gelten, haben, sofern sie nicht gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 EAG-VO ihre Rücknahmeverpflichtung individuell erfüllen, zumindest eine Sammelstelle in jedem politischen Bezirk einzurichten, bei welcher Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten von Letztvertreibern unentgeltlich abgegeben werden können (§ 5 Abs. 4 EAG-VO).

Hersteller haben für Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden, ihre Verpflichtung zur Rücknahme im Verhältnis ihrer in Verkehr gesetzten Geräte zu den gesamt in Verkehr gesetzten Geräten durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem zu erfüllen. Hersteller, die die Geräte nach dem 12.08.2015 in Verkehr gesetzt haben, haben ihre Verpflichtung zur Rücknahme entweder individuell durch Aussortierung aller von ihnen in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte oder im Verhältnis ihrer in Verkehr gesetzten Geräte durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungs-system zu erfüllen (§ 7 Abs. 2 und 3 EAG-VO).

Hersteller haben beim erstmaligen In-Verkehr-Setzen von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte eine Sicherheit für die Rücknahme und Behandlung dieser Geräte zu leisten. Dies kann durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem, durch Abschluss einer Versicherung oder durch Einrichtung eines gesperrten Bankkontos erfolgen (§ 8 EAG-VO).

Hersteller, welche Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke vor dem 13. August 2005 in Verkehr setzten, haben diese Geräte unentgeltlich zurückzunehmen, wenn sie diese durch ein Neugerät, das dieselbe Funktion erfüllt, ersetzen. Hersteller, die die Geräte nach dem 12. August 2005 in Verkehr setzten, haben diese Geräte immer unentgeltlich zurückzunehmen (§ 10 Abs. 1 und 2 EAG-VO).

Hersteller haben sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit elektronisch in der Liste des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu registrieren, wenn Sie an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 7 Abs. 2 und 3 Z 2 bzw. § 10 EAG-VO teilnehmen. Hersteller, welche die Verpflichtung zur Rücknahme individuell gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 EAG-VO erfüllen, haben innerhalb von einem Monat nach Kennzeichnung als individueller Rücknehmer ebenfalls Daten an das Register zu übermitteln (s. hinsichtlich der erforderlichen Daten § 21 EAG-VO).

Ausländische Hersteller und ausländische Fernabsatzhändler können in Österreich Bevollmächtigte zur Erfüllung der Pflichten aus der Elektroaltgeräte-Verordnung bestellen. Umgekehrt ist es jedoch auch so, dass österreichische Hersteller oder Händler in einem anderen EU-Mitgliedstaat Bevollmächtigte mit der Wahrnehmung der Pflichten aus den dortigen Elektroaltgeräte-Bestimmungen zu bestellen haben.